

Satzung Wildlife Detection Dogs e.V.

Geänderte Fassung vom 24.01.2018.

Präambel

Die Arbeit von Wildlife Detection Dogs e.V. fördert den Einsatz von Hunden zum nicht invasiven Artnachweis. Der Umgang und die Arbeit mit den Hunden müssen gewaltfrei und nach Einhaltung geltenden Rechts erfolgen. Die Vereinsarbeit basiert auf einem respektvollen, offenen und konstruktiven Umgang miteinander.

In diesem Sinne gibt sich Wildlife Detection Dogs e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wildlife Detection Dogs e.V.", abgekürzt WDD e.V. oder WDD.
2. Er hat seinen Sitz in Reichweinstraße 27, 74867 Neunkirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Wesentliches Ziel des Vereins ist es, den Einsatz von Hunden als Methode zum nicht-invasiven Artnachweis in Naturschutz, Forschung und Wildtiermanagement zu fördern, weiterzuentwickeln und zu etablieren. Dazu werden verschiedene gewaltfreie Ausbildungsstrategien evaluiert, gefördert, kombiniert und weiterentwickelt.

Weiteres Ziel des Vereins ist die interne und externe Vernetzung mit anderen Institutionen, Interessenten und Akteuren. Der Verein organisiert Workshops und Informationsveranstaltungen und fördert wissenschaftliche Arbeiten und Veröffentlichungen zum Einsatz von Hunden als Methode zum Artnachweis.

Der Verein entwickelt validierte Standards zur Leistungsbeurteilung der Suchhunde bzw. der Suchhundeteams. Es wird angestrebt, diese Standards extern zertifizieren und behördlich anerkennen zu lassen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch

Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen benennen einen Vertreter, der das Stimmrecht für sie ausübt.
2. Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 1. Ordentliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen, werden in vollem Umfang in die Kommunikations- und Netzwerkstrukturen des Vereins eingebunden und sind angehalten, sich aktiv im Sinne der Vereinsziele zu engagieren.
 2. Fördermitglieder sind solche, die sich mit den Zielen und den Aufgaben des Vereins identifizieren. Sie zahlen einen Förder-Mitgliedsbeitrag, haben kein Stimmrecht und werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.
 3. Bei besonderen Verdiensten einer Person im Sinne der Vereinsziele kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und sind stimmberechtigt.
3. Eine Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Aufnahmebestätigung in den Verein erfolgt schriftlich durch den Vorstand zusammen mit einer Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der sich das Neumitglied verpflichtend den anderen Mitgliedern des Vereins persönlich vorstellt (bei der auch digitale Medien und Videobotschaften erlaubt sind).
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Fristsetzung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider oder vereinschädigend handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Das Mitglied ist daraufhin zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
6. Bei Ausschluss bzw. freiwilligem Austritt des Mitgliedes wird der bereits für das laufende Kalenderjahr gezahlte Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht erstattet.
7. Mitglieder handeln bei der Arbeit mit Hunden eigenverantwortlich; der Verein ist hierfür nicht zu belangen.

§ 5 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und von einem zu Beginn festgelegten Protokollanten protokolliert.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Information und Beratung über den Stand und die Entwicklung der Vereinsarbeit
 2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der/des Kassenprüfer/s
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. Abstimmung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan
 6. Wahl des neuen Vorstandes
 7. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
 8. Wahl des Kassenprüfers für das folgende Kalenderjahr
 9. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung werden alle ordentlichen und Ehrenmitglieder vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, aber mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand anmelden. Sie muss längstens zwölf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Wahl der Vorstands- und Gremienmitglieder erfolgt einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung (z.B. Satzungsänderung, Entlastung des Vorstandes) erfolgen mit 2/3 der anwesenden Stimmen. Alle Wahlen und Beschlüsse werden von der protokollierenden Person dokumentiert. Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit, führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen, die die Aufgabe der gemeinsamen Finanzverwaltung und die Leitung des Vereins übernehmen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen auf der Mitgliederversammlung gewählt. Nach ihrer Wahl entscheiden die Vorstandsmitglieder intern über die Aufteilung der Ämter.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die regelmäßig, aber mindestens einmal im Quartal stattfinden. Gemeinsame Skypesitzungen sind als Vorstandssitzung zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und vom Vorstandsvorsitz unterzeichnet.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, bzw. die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen bzw. zur Auflösung des Vereins sind dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Wortlaut der Satzungsänderung den Mitgliedern mindestens vier Wochen zuvor mitgeteilt worden ist. Für die Beschlussfassung der Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke.